

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 39/12 BH

L 3 AL 49/11 (Sächsisches LSG)
S 6 AL 357/10 (SG Chemnitz)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. Mai 2012 durch die Vizepräsidentin Dr. Wetzel-Steinwedel sowie die Richter Dr. Leitherer und Dr. Fichte beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 23. Januar 2012 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und ihm Rechtsanwalt W , B , beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der 58 Jahre alte Kläger, ein arbeitsloser Volljurist, begehrt die Verpflichtung der Beklagten, ihm einen Bildungsgutschein zum Erwerb der Qualifikation als DSV-Segellehrer auszustellen. Die Beklagte lehnte den Antrag ab, weil die Voraussetzungen für eine Förderung der beruflichen Weiterbildung nicht vorlägen; denn die Arbeitslosigkeit könne auch ohne die angestrebte Weiterbildung beendet werden. Unter Berücksichtigung der aktuellen Arbeitsmarktsituation - bei einem bundesweit durchgeführten Suchlauf seien fünf gemeldete Stellenangebote als Segellehrer bei über 200 Bewerbungen festgestellt worden - sei eine berufliche Neuorientierung zum Segellehrer nicht die effektivste Form der beruflichen Integration (*Bescheid vom 23.3.2010 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 9.4.2010*).
- 2 Klage und Berufung des Klägers sind ohne Erfolg geblieben (*Gerichtsbescheid des Sozialgerichts vom 10.3.2011; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> vom 23.1.2012, dem Kläger zugestellt am 23.3.2012*). Der Kläger hat mit Schreiben vom 28.3.2012 beim Bundessozialgericht (BSG) die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) zur Durchführung des Verfahrens einer Nichtzulassungsbeschwerde gegen das Urteil des LSG unter Beordnung von Rechtsanwalt W , B , beantragt. Er ist der Ansicht, das Urteil des LSG sei verfahrensfehlerhaft zustande gekommen, weil das Gericht bei ihm von einer mangelnden gesundheitlichen Eignung für eine berufliche Weiterbildung ausgegangen sei, ohne einen Sachverständigen zu der Frage zu bestellen, ob er, der Kläger, erheblich übergewichtig sei und für die angestrebte Umschulung die erforderliche Konstitution nicht besitze. Dieses könne das Gericht mangels Ausbildung zum Sportmediziner und zum Ökotrophologen nicht einschätzen; gleiches gelte für die Beurteilung seiner psychischen Konstitution, insoweit halte ihm das LSG ein ADHS-Syndrom vor.

II

- 3 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von PKH und Beordnung von Rechtsanwalt W , B , zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Dabei kann offen bleiben, ob dem LSG Verfahrensfehler bei der Sachaufklärung unterlaufen sind. Denn PKH ist auch dann zu versagen, wenn klar auf der Hand liegt, dass der Antragsteller letztlich nicht erreichen kann, was er im Prozess erreichen will (*vgl nur BVerfG SozR 4-1500 § 73a Nr 3*;



Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 73a RdNr 7c mwN auch aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts).

- 5 Bei einem Antrag auf PKH-Bewilligung für eine Nichtzulassungsbeschwerde muss Erfolgsaussicht nicht nur für die Beschwerde selbst, sondern in der Regel auch für die beabsichtigte Revision gegeben sein. Eine Erfolgsaussicht in der Sache besteht aber im Fall des Klägers nicht. Denn die Beklagte hat ihren Bescheid nicht auf eine fehlende psychische oder physische Eignung des Klägers für den angestrebten Beruf des Segel- und Wassersportlehrers gestützt, sondern auf die fehlende Notwendigkeit einer beruflichen Weiterbildung gemäß § 77 Abs 1 S 1 Nr 1 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (<SGB III> in der ab 1.1.2005 geltenden Fassung) unter Berücksichtigung der Arbeitsmarktsituation. Es liegt somit bereits eine der gesetzlichen Voraussetzungen für die begehrte Leistung nicht vor. Daran ändert sich erst recht nichts dadurch, dass das LSG in Bestätigung der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheids und in Ergänzung der - in Bezug genommenen erstinstanzlichen Entscheidung - zusätzlich die physische und psychische Eignung des Klägers für die angestrebte Tätigkeit in Frage gestellt hat. Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Förderung der beruflichen Weiterbildung eine "Kann-Leistung" ist, dh es besteht selbst dann, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen nach § 77 Abs 1 S 1 Nr 1 bis 3 SGB III gegeben wären, kein Rechtsanspruch auf Förderung, sondern nur auf fehlerfreie Ermessensausübung. Dass im Rahmen der erforderlichen Beschäftigungsprognose das Anknüpfen an Kenntnisse des Klägers aus seiner beruflichen Ausbildung und zuletzt ausgeübten Tätigkeit sowie der Verweis auf andere Förderungsinstrumente zum Ausgleich von individuellen Vermittlungshemmnissen ermessensfehlerhaft sein könnte, ist nicht ersichtlich (*vgl dazu ua BSG SozR 4-4300 § 77 Nr 1 RdNr 19*).
- 6 Da dem Kläger hiernach PKH nicht zu bewilligen war, hat er auch nach § 73a SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO keinen Anspruch auf Beordnung von Rechtsanwalt W , B .

